

## Arbeitslosigkeit und Rentenversicherung

(§§ 3, 4, 58 ff., 237 SGB VI)

### Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug



- Zeit des Leistungsbezugs ist Pflichtbeitragszeit, wenn im letzten Jahr vor Beginn der Leistung mindestens 1 Tag rentenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegt.
- Andernfalls innerhalb von 3 Monaten beim Rentenversicherungsträger Versicherungspflicht beantragen.

### Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug



- Nach Arbeitsuchendmeldung sind Zeiten ohne Leistungsbezug (mit Ausnahme von Sperrzeiten) **Anrechnungszeiten**, falls sie sich innerhalb eines Monats an die Beschäftigung oder den Leistungsbezug anschließen, aber nur solange die Pflichten aus der EV eingehalten werden.
- Anrechnungszeiten werden bei der Rentenberechnung ohne Wert berücksichtigt; sie können aber den Wert anderer Zeiten erhöhen und den Invaliditätsschutz erhalten.



Auch bei Arbeitslosigkeit ohne Alg-Bezug verfügbar sein.

Schaubild 100